

leget, die Vernachlässigung der Viehzucht, die schlechte Benutzung des guten und dankbaren Erdreichs sind so auffallend, dass sie auch bloss Durchreisende bemerken.»²³⁵ — Dass die Güterparzellierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts tatsächlich ungeheuer weit fortgeschritten war, zeigt sich am Beispiel der Gemeinde Schaan.²³⁶ Dort betrug die Durchschnittsgrösse der den oben erwähnten Bürgern gehörigen Weingärten 45 — 65 Kl., die der Äcker 256 — 274 Kl., die der Wiesen 346 — 440 Kl. und die der Streumäher 164 — 517 Kl. Die 4150 Kl. eigener Boden eines kleineren Landwirtschaftsbetriebes — die Mehrzahl der Bauernhöfe umfasste ungefähr diese Grösse — war beispielsweise in 31 Parzellen aufgliedert.²³⁷

Die Obrigkeit erkannte die nachteiligen Folgen dieser immer weiter fortschreitenden Bodenzerstückelung und traf entsprechende Massnahmen. Mit fürstlicher Verordnung vom 6. Dezember 1806²³⁸ wurde die Güterzerstückelung verboten. Grundstücke mit weniger als 400 Kl. Fläche wurden mit einer «Vereinigungssteuer» von 1 fl jährlich belastet.²³⁹ Privatgrundstücke sollten nicht kleiner als 400 Kl. sein.²⁴⁰ Um diese Minimalgrösse der Parzellen zu erreichen, wurde dem Besitzer des an ein zu kleines Grundstück grenzenden Bodens das Zugrecht («*ius retractus vicinitatis*») im Verkaufsrecht zugestanden.²⁴¹ Mit der «Erbfolgs- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung» vom 1. Januar 1809²⁴² wurde das alte, im Landsbrauch aufgezeichnete Erbrecht aufgehoben. Danach sollten Liegenschaften bei einer Erbteilung immer zunächst dem ältesten Sohn, sonst einem der nachfolgenden Brüder

-
- 235 LRA AR Nr. 10, Fasz. 9/9. 2. September 1803. Menzinger an HKW. — Hofrat Hauser stellt in seiner Landesbeschreibung fest, dass sich in wenige Quadratklafter Boden oft 5 bis 10 Besitzer teilen. Es war wohl doch übertrieben, wenn er schliesslich schreibt: «Ja es giebt Bäume, die 29 Inhaber haben, wenn diese sterben, so werden bey zahlreichen Familien sovieler Teilnehmer anwachsen, als Blätter an Bäumen sind.»
- 236 LRA AR ad Nr. 42, Fasz. 41. «Steuerfassionen» der Gemeinde Schaan (1808).
- 237 a. a. O.; Steuererklärung des Josef Frommelt, Haus-Nr. 38.
- 238 LRA SR G 1. fürstliche Verordnung. Wien, 6. Dezember 1806. — Text siehe Anhang Nr. 46, S. 136 f.
- 239 a. a. O., Art. 4.
- 240 a. a. O.
- 241 a. a. O., Art. 2. — Bis um die Wende vom 18. und 19. Jahrhundert war durch fürstliche Erlasse von 1755 und 1760 den Liechtensteinern das Zugrecht gegenüber Ausländern zuerkannt worden, um die Grundstückverässerung an Fremde zu verhindern. Der ausländische Grundbesitz brachte der Obrigkeit immer wieder Steueranstände mit den benachbarten Ländern. (Alfons Feger, Fürst Josef Wenzel Liechtenstein, JBL 21 (1921), S. 106—114. — Vgl. auch unten S. 388 ff.)
- 242 LRA NS 1809. «Erbfolgs- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung für das souveräne Fürstenthum Liechtenstein», Wien, 1. Jänner 1809. — Vgl. dazu, Malin, S. 106 f.